

ZH_OBERGERICHT RT200009 vom 6. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200009

FR: ZH_OBERGERICHT RT200009 du 6 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200009 del 6 aprile 2020

Erwägungen

E. 2

Es sei in der Betreuung ... für einen Betrag von Fr. 31'000.00 de- finitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 2.1

Gemäss Art. 78 Abs. 1 SchKG bewirkt der Rechtsvorschlag die Einstellung der Betreuung. Der Wegfall der Wirkungen des Rechtsvorschlags erfolgt zum ei- nen durch ein Urteil im Rahmen eines ordentlichen Prozesses oder durch ein pro- visorisches oder definitives Rechtsöffnungsurteil. Zum anderen fällt die Wirkung auch dahin, wenn der Betriebene den Rechtsvorschlag nachträglich zurückzieht.

- 3 - Dies kann er jederzeit tun, verlangt ist nur, dass die Erklärung gegenüber dem Betreibungsamt erfolgt oder der Betreibende zur Weiterleitung der ihm gegenüber abgegebenen Rückzugserklärung an das Betreibungsamt ermächtigt wird (BSK SchKG I - Staehelin, Art. 78 N 5).

E. 2.2

Zwar ist vorliegend der Rückzug des Rechtsvorschlags offenbar nicht direkt gegenüber dem Betreibungsamt erfolgt, noch ist der Rückzugserklärung aus- drücklich zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin zur Weiterleitung der Rück- zugserklärung an das Betreibungsamt ermächtigt worden ist (Urk. 14 und 15/2-3). Die Rückzugserklärung wurde aber ganz offensichtlich zu dem Zweck ausgestellt, dass sie dem Betreibungsamt vorgelegt wird. Ein anderer Sinn kann ihr nach dem Vertrauensprinzip nicht zukommen. Zudem liegt dort, wo die Echtheit der Unter- schrift des Schuldners - wie vorliegend - nicht zu bezweifeln ist und der Rückzug vorbehaltlos erklärt wurde, kein Grund vor, nicht auch eine dem Gläubiger ge- bene Rückzugserklärung für den Wegfall des Rechtsvorschlags als genügend zu erachten (BGE 131 III 657 E. 3.1 mit Hinw.). Folglich fällt die Wirkung des Rechtsvorschlages und damit die Einstellung der Betreuung dahin und das die- sem Beschwerdeverfahren zugrunde liegende Rechtsöffnungsverfahren wird ge- genstandslos (BSK ZPO - Steck, Art. 242 N 8). Entsprechend ist das vorliegende Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 3

Es sei uns eine angemessene Parteikostenentschädigung zuzu- sprechen.

E. 3.1

Bei Gegenstandslosigkeit können die Kosten nach Ermessen des Gerichts verlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO), wobei vorliegend darauf abzustellen ist, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Da die Gesuchsgegnerin mit Er- hebung des Rechtsvorschlags sowohl das Rechtsöffnungsverfahren sowie auch das daran

anschliessende Rechtsmittelverfahren provozierte und mit dem Rückzug des Rechtsvorschlags dessen Gegenstandslosigkeit verursachte, sind die Gerichtskosten der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.

E. 3.2

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und mit dem Kostenvorschuss der Gesuchstellerin zu verrechnen. Die Gesuchsgegnerin ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin den von ihr geleisteten Kosten-

- 4 - vorschuss im Umfang von Fr. 750.– zu ersetzen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Zwar stellte sie mit ihrer Beschwerdeschrift einen entsprechenden Antrag, liess diesen jedoch völlig unbegründet. Es wird beschlossen:

E. 4

Unter Kostenfolge zulasten des Beklagten." Den ihr mit Verfügung vom 7. Februar 2020 auferlegten Kostenvorschuss leistete die Gesuchstellerin rechtzeitig (Urk. 13 und Urk. 16 f.). Sodann teilte sie der erkennenden Kammer mit Schreiben vom 10. Februar 2020 mit, dass die Gesuchs- und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) am 8. Februar 2020 den in der streitgegenständlichen Betreibung Nr. ... erhobenen Rechtsvorschlag zurückgezogen habe (Urk. 14). Mit Verfügung vom 6. März 2020 wurde der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt, um zum vorgenannten Schreiben der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen und sich insbesondere zur Frage der Gegenstandslosigkeit sowie den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern (Urk. 18). Innert Frist liess sie sich nicht vernehmen (Urk. 19; Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.